1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Kasseedorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 3 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasseedorf vom 02.06.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kasseedorf erlassen:

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kasseedorf vom 28.09.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Abs. 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

(2) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
1. der Hund für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist und entfällt, sobald der Hund auf Grund des Alters oder der Gesundheit nicht mehr entsprechend eingesetzt werden kann;
2. in Fällen des § 8 die Zuchtbücher ordnungsgemäß geführt werden und jährlich bis zum 31.12. der Gemeinde vorgelegt werden.

Artikel 2

§ 5 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

§ 16 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Vormals Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Kasseedorf, den 02.06.2021

Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Voß